V–Nr. MUSTER

Vertrag
über die Nutzung der Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG
(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, im folgenden Infrastruktur AG genannt, und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen xxxxxxxxx im folgenden EVU genannt, das in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Das EVU erbringt in eigenem Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahnbeförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Das EVU nutzt ausschließlich zu dem im Punkt 1.1 genannten Zweck die von der Infrastruktur AG bereitgestellte Schieneninfrastruktur nach den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen.

1.3 Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der Infrastruktur AG und dem EVU betreffend die Nutzung der Schieneninfrastruktur. Über Art und Umfang der jeweils konkret durch das EVU genutzten Schieneninfrastruktur sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen wird zwischen der Infrastruktur AG und dem EVU für jede Netzfahrplanperiode gesondert eine Zugtrassenvereinbarung geschlossen, die jeweils einen integrierenden Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrages bildet.

2. Leistungen der Infrastruktur AG

Gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung, gestattet die Infrastruktur AG dem EVU die Nutzung der Schieneninfrastruktur entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung festgelegten Umfang und erbringt die in diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung festgelegten Leistungen.

3. Leistungen des EVU

Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages nicht von der Infrastruktur AG erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Infrastruktur AG, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen - siehe Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2. von der Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Produktkatalog Netzzugang (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den Zugtrassenvereinbarungen.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am xx. xx. 20xx in Kraft und gilt bis zum xx.xx.20xx und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

6.1.1 Anlage 1
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB)

6.1.2 Anlage 2
Produktkatalog Netzzugang in der jeweils geltenden Fassung

6.1.3 Anlage 3
Netznutzung Energie in der jeweils geltenden Fassung

6.1.4 Die jeweils längstens auf die Dauer einer Fahrplanperiode geschlossene(n) Zugtrassenvereinbarung(en).

6.2 Das EVU bestätigt, je ein Exemplar der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (Anlage 1), den Produktkatalog Netzzugang (Anlage 2) sowie die Netznutzung Energie (Anlage 3) ausgehändigt erhalten zu haben und erkennt mit seiner Signatur deren Verbindlichkeit in der jeweils geltenden Fassung an.

6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der Infrastruktur AG zur Zahlung vorgeschrieben werden.

6.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur AG	EVU
……	……
……	……